

Art. 13 - In Artikel 6 Absatz 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2001, werden die Wörter «Ist ein Produkt oder ein Dienst der in Anwendung des vorliegenden Artikels vorgeschriebenen Analyse oder Kontrolle nicht unterworfen worden» durch die Wörter «Solange ein Produkt oder ein Dienst der in Anwendung des vorliegenden Artikels vorgeschriebenen Analyse oder Kontrolle nicht unterworfen worden ist» ersetzt.

Art. 14 - Artikel 7 § 2 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

— die Angabe des Herstellers und seiner Adresse auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung sowie die Kennzeichnung des Produkts oder gegebenenfalls des Produktpostens, zu dem es gehört, es sei denn, die Weglassung dieser Angabe ist gerechtfertigt,

— sofern zweckmäßig, die Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten, die Prüfung der Beschwerden und gegebenenfalls die Führung eines Beschwerdebuchs sowie die Unterrichtung der Händler über die weiteren Maßnahmen betreffend das Produkt.»

(...)

KAPITEL III — Geistiges Eigentum

Abschnitt I — Abänderungen des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente

Art. 19 - In Artikel 60 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente, abgeändert durch die Gesetze vom 12. Juni 2001 und 28. April 2005, wird ein § 2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 2bis - Der König trifft die Maßnahmen, die in Bezug auf den Zugang zum Beruf des zugelassenen Vertreters und die Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind für die Ausführung der Verpflichtungen, die aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus den aufgrund dieses Vertrags erlassenen Bestimmungen hervorgehen und sich auf Anforderungen in Sachen Diplome, Zeugnisse und andere Nachweise beziehen.»

(...)

KAPITEL IV — Verbraucherkredit

Art. 21 - In Artikel 77 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. April 2003, werden zwischen den Wörtern «gegründet worden sein» und den Wörtern «oder im Falle von» die Wörter «, wenn es sich um Gesellschaften handelt,» eingefügt.

(...)

TITEL VI — Administrative Vereinfachung Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und elektronische Archivierung

Art. 32 - Artikel 60 des Mehrwertsteuergesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Dezember 1992 und 28. Januar 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter «während eines Zeitraums von zehn Jahren» durch die Wörter «während eines Zeitraums von sieben Jahren» ersetzt.

2. In § 3 werden Absatz 3 und Absatz 4 durch folgende Absätze ersetzt:

«Auf elektronischem Weg erhaltene Rechnungen einschließlich der Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts jeder Rechnung gewährleistet wird, werden in ihrer Originalform aufbewahrt. Unter Aufbewahrung einer Rechnung auf elektronischem Weg ist die Aufbewahrung mit Hilfe elektronischer Einrichtungen zur Aufbewahrung von Daten (einschließlich der digitalen Kompression) zu verstehen.

Auf Papier erhaltene Rechnungen werden in ihrer Originalform oder digital aufbewahrt. Im Falle einer digitalen Aufbewahrung müssen die verwendeten Technologien oder Verfahren die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnungen gewährleisten.»

3. In § 4 werden die Wörter «und die Aufbewahrungsweise bestimmen» gestrichen.

(...)

TITEL VIII — Tiere, Pflanzen und Nahrungsmittel

KAPITEL I — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen

Art. 44 - In den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen wird ein Artikel 3ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 3ter - Um Kontrollen vor Ort zu ermöglichen, müssen die Anbieter wie auch die Verwalter von Gebäuden, die als Grenzinspektionsstelle dienen, den Personalmitgliedern der Agentur die notwendigen Räumlichkeiten und Ausrüstungen gemäß den von Uns festgelegten Modalitäten zur Verfügung stellen.»